



**GEMEINDE WÜRFLACH**  
2732 Würflach  
Willendorferstraße 150  
Tel.Nr.: 02620/2410 FAX DW 20  
email: [gemeinde@wuerflach.at](mailto:gemeinde@wuerflach.at)



# WOHNBAUZUSCHUSS 2012 der Gemeinde WÜRFLACH

laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2011

## Ziel der Förderung

Die Gemeinde Würflach ist bestrebt, nach Neuausrichtung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes die gewidmeten Baugründe einer geordneten Parzellierung bzw. Bebauung zuzuführen. Somit soll der ortsansässigen Bevölkerung von Würflach durch gezielte Zuschüsse Hilfestellung geleistet werden.

## Wohnbauzuschuss 2012

Als Wohnbauzuschuss gewährt die Gemeinde Würflach einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von **20% der bezahlten Aufschließungsabgabe** bzw. Ergänzungsabgabe.

### Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung:

- Die Voraussetzung zum Erhalt der Nö-Wohnbauförderung muss gegeben sein.
- Der Förderungsnehmer muss mind. 10 Jahre in Würflach den ordentlichen Wohnsitz gehabt haben (darf auch unterbrochen worden sein).
- Das geförderte Bauvorhaben muss sich im Gemeindegebiet von Würflach befinden.
- Das neue Eigenheim muss zur dauernden Benützung geeignet sein und nach Fertigstellung den ordentlichen Wohnsitz darstellen (Eintragung in die Bundes-, Landes- und Gemeindewählerevidenz).
- Beim Wohnbauzuschuss 2012 ist die Bezahlung der Aufschließungskosten lt. Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2011 erforderlich.
- Der bzw. die Förderungswerber dürfen bisher noch keine Wohnbauförderung der Gemeinde in Anspruch genommen haben.

**Antragstellung:**

Mittels am Gemeindeamt aufliegendem Formular ab rechtskräftiger Baubewilligung bis spätestens zur Fertigstellung.

**Auszahlung:**

Erfolgt im unmittelbaren Zahlungsweg nach Fertigstellung des Kellers samt Decke, bei ebenerdigen Wohnhäusern der Fundamentplatte (Baufortschrittmeldung).

Ein rechtlicher Anspruch auf den Wohnbauzuschuss 2012 der Gemeinde Würflach besteht nicht. Die jeweilige Gewährung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Bei nachträglichem Anspruchsverlust muss der Gemeinde der bereits erhaltene Förderungsbetrag innerhalb von drei Monaten rückgezahlt werden.

Der Anspruchsverlust entsteht, wenn eine der Voraussetzungen zum Erhalt der Förderung nicht mehr gegeben ist.

Der Gemeinderat